



Tariftreuepflichtiges Entgelt

Öffentliche Auftragsvergabe

Tarifbroschüre

Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe

Entgeltbeträge gültig vom: **01. Januar 2026**

Entgeltbeträge gültig bis mindestens: **31. Dezember 2026**

Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden (AVE):

- keine

Tarifbroschüre zuletzt aktualisiert am: **25. November 2025**

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	4
2	Geltungsbereich	4
	2.1 Räumlich	4
	2.2 Fachlich	4
	2.3 Persönlich	4
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	5
4	Entgelttabellen	6
	4.1 Zeitlohn mit und ohne Akkordzuschlag	6
	4.2 Reine Reparaturarbeiten	8
	4.3 Akkordlohn (Leistungslohn)	8
5	Zuschläge	9
	5.1 Mehrarbeit (Überstunden)	9
	5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	9
6	Zulagen	10
	6.1 Zulagen für Montagearbeiten	10
	6.2 Ausgleichzulage für „akkordlohnnahe“ Beschäftigung	10
7	Sonderzahlungen	10
	7.1 Jahressonderzahlung	10
8	Anhang	11
	8.1 Erläuterungen zur Eingruppierung	11
	8.2 Erläuterungen zum Entgelt allgemein und Zeitlohn	12
	8.3 Erläuterungen zum Akkordlohn	13
	8.4 Nichtberücksichtigung von Leistungen (Akkordsätze)	15
	8.5 Erläuterungen zur Arbeitszeit	16

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariftreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariftreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den öffentlichen Auftraggebern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariftreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariftreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariftreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariftreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariftreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für das Parkettleger-Handwerk und Bodenleger-Gewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. November 2014 sowie Anlage zu Ziffer 6.1 des Manteltarifvertrags mit Wirkung ab 01. Januar 2018 (Protokollnotiz für Akkordarbeiten)
- Entgelttarifvertrag für das Parkettleger-Handwerk und Bodenleger-Gewerbe vom 10. September 2025, mit Wirkung ab 01. Januar 2026

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Fachlich

Die tariflichen Regelungen gelten für alle Betriebe, die als Parkett- und/oder Bodenlegerinnen oder Parkett- und/oder Bodenleger in die [Handwerksrolle](#) eingetragen sind (Anlage B: Abschnitt 1, Nummer 12, 26, 27 und Abschnitt 2, Nummer 3) und überwiegend Arbeiten ausführen wie folgt:

Verlegung, Reparatur, Restaurierung und Oberflächenbehandlung – einschließlich Aufnahmen von Altbelägen aller Art sowie Vorbereiten der Unterböden (zum Beispiel durch Grundieren und Spachteln) - von

- Parkettfußböden,
- Holzböden, Unterböden und Unterkonstruktionen,
- elastischen und textilen Platten- und Bahnenbelägen sowie
- Laminat und Hartelementen.

Erfasst werden auch Hilfs- und Nebenbetriebe sowie selbständige Betriebsabteilungen mit der gleichen Tätigkeit.

2.3 Persönlich

Erfasst werden alle in den unter Ziffer 2.2 (fachlicher Geltungsbereich) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. Januar 2026
Stundenentgelt (Zeitlohn)	13,91 € bis 24,99 €
Stundenentgelt mit 15% Akkordzuschlag	16,00 € bis 28,74 €
Reine Reparaturarbeiten	Stundenlohn plus 15 % Zuschlag
Zuschläge	Zuschlagshöhe
Mehrarbeitsstunden (Überstunden)	25 % des Stundenentgelts
Nachtarbeit	25 % des Stundenentgelts
Mehrarbeit in der Nacht	35 % des Stundenentgelts
Sonntagsarbeit	75 % des Stundenentgelts
Feiertagsarbeit	100 % des Stundenentgelts
Zulagen	Zulagenhöhe
Montagezulage (Arbeiten außerhalb des Betriebes bei mehr als 10 Stunden)	12,00 € je Arbeitstag
Ausgleichzulage für „akkordlohnnahe“ Beschäftigung	Mindestens 15 % des Tariflohns
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe
Jahressonderzahlung	150,00 € jährlich
Arbeitszeit	Wochenstunden
Regelmäßige Arbeitszeit	38,5 Stunden

4 Entgelttabellen

4.1 Zeitlohn mit und ohne Akkordzuschlag

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Stundenlohn
E 1 (68%)	Die Entgeltgruppe 1 wird mit Wirkung vom 01.04.2022 nicht fortgeführt.	entfällt
E 2 (75%)	Tätigkeit: Einfache Tätigkeiten, die keine bis geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und die nach kürzester Anleitung ausgeführt werden können, wie sie durch ein kurzes Anlernen im Betrieb erworben werden.	Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 13,91 € mit 15 % Akkordzuschlag 16,00 €
E 3 (80%)	Tätigkeit: Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von vier Monaten) erworben werden.	Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 14,28 € mit 15 % Akkordzuschlag 16,42 €
E 4 (85%)	Tätigkeit: Tätigkeiten, die nach konkreter Anweisung ausgeführt werden, ein längeres Anlernen erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.	Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 15,18 € mit 15 % Akkordzuschlag 17,45 €
E 5 (92%)	Tätigkeit: Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild erfordern.	Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 16,42 € mit 15 % Akkordzuschlag 18,89 €

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Stundenlohn
E 6 (100%) Ecklohn	<p>Tätigkeit: Tätigkeiten qualifizierter Art,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden und • die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild und • in der Regel mehrjährige Berufserfahrung erfordern. 	<p>Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 17,85 € mit 15 % Akkordzuschlag 20,53 €</p>
E 7 (110%)	<p>Tätigkeit: Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder • eine Tätigkeit, die ein Anleiten oder Anweisen von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorsieht, zum Beispiel in der Funktion als Vorarbeiterin oder Vorarbeiter auf der Baustelle. 	<p>Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 19,64 € mit 15 % Akkordzuschlag 22,59 €</p>
E 8 (125%)	<p>Tätigkeit: Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder • Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen oder • Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen). 	<p>Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 22,33 € mit 15 % Akkordzuschlag 25,68 €</p>
E 9 (140%)	<p>Tätigkeit: Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.</p>	<p>Ab 01.01.2026 Stundenentgelt 24,99 € mit 15 % Akkordzuschlag 28,74 €</p>

4.2 Reine Reparaturarbeiten

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Reparaturarbeiten Nummer 4 der Anlage zu Ziffer 6.1 des Manteltarifvertrages	Reine Reparaturarbeiten, mit Ausnahme von eigenen Mängelbeseitigungen, werden mit dem Stundenlohn der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich eines Zuschlags von 15 % vergütet.	Stundenentgelt mit 15 % Zuschlag

4.3 Akkordlohn (Leistungslohn)

Der tarifliche Stundenlohn darf auch bei Arbeit im Akkord, gleichbedeutend mit Arbeit im Leistungslohn, nicht unterschritten werden.

Bei der Festsetzung der Akkorde wird der Akkordzuschlag von 15 % zu dem tariflichen Stundenlohn zugeschlagen (siehe Entgelttabelle Ziffer 4.1 - nähere Erläuterungen zum Akkordlohn siehe Anhang Ziffer 8.3).

5 Zuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge (Ziffer 5.1 und 5.2) ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu zahlen.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 4 Nummer 2, § 7 Nummer 1 a und § 3 Nummer 1.1 Manteltarifvertrag	Zuschlagspflichtige Mehrarbeit liegt vor, wenn angeordnete Arbeitszeit über die betrieblich individuell festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgeht. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt ab 1. Januar 2017 38,5 Stunden.	25 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 4 Nummer 5 und § 7 Nummer 1 b Manteltarifvertrag	Zuschlagspflichtige Nachtarbeit sind die von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden. Entsprechendes gilt für die Mehrschichtarbeit.	25 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt 35 % sofern Nachtarbeit gleichzeitig Mehrarbeit ist
Sonntagsarbeit § 4 Nummer 6 und § 7 Nummer 1 c Manteltarifvertrag	Sonntagsarbeit ist die von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitszeit.	75 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen § 4 Nummer 6 und § 7 Nummer 1 d Manteltarifvertrag	Feiertagsarbeit ist die von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitszeit.	100 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Berechnung der Zuschläge § 7 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Die Zuschläge sind bei Zeitlohnarbeiten von dem tatsächlichen Stundenentgelt zu berechnen. Bei Akkordarbeit (= Leistungslohn) ist der durchschnittliche Stundenverdienst der letzten drei abgerechneten Monate zu zahlen.	Zeitlohn tatsächliche Stundenlohn Akkordlohn Stundenverdienst der letzten drei Monate

6 Zulagen

6.1 Zulagen für Montagearbeiten

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Arbeiten über 10 Stunden § 11 Nummer 1 Manteltarifvertrag	Für Arbeiten außerhalb des Betriebes und für sonstige betriebsbedingte Abwesenheitszeiten bei mehr als 10 Stunden erhalten die Beschäftigten einen lohnsteuerfreien Zuschlag.	12,00 € je Arbeitstag

6.2 Ausgleichzulage für „akkordlohnnahe“ Beschäftigung

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Ausgleichzahlung § 6 Nummer 5.2 Manteltarifvertrag	Beschäftigte, die im Zeitlohn stehen, weil es die Eigenart ihrer Arbeitstätigkeit nicht anders zulässt, aber deren Leistungen in engem Zusammenhang mit Akkordarbeit erbracht werden, erhalten eine Ausgleichszulage von mindestens 15 Prozent des Tariflohnes ihrer Lohngruppe.	mindestens 15 % des Tariflohns ihrer Lohngruppe

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Jahressonderzahlung § 4 Entgelttarifvertrag	Die Beschäftigten erhalten ab dem Jahr 2018 eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung muss in den Monaten von Oktober bis Dezember erfolgen.	150 € jährlich

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Einstufung</p> <p>§ 2 Nummer 1 bis 4 Entgelttarifvertrag</p>	<p>Einzelaufgaben und Aufgabenbereiche</p> <p>Jeder Beschäftigte ist in eine der unter Ziffer 4 aufgeführten Entgeltgruppen einzustufen. Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht von der beruflichen Bezeichnung, sondern von der Tätigkeit der Beschäftigten abhängig. Das kann entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine übertragene Einzelaufgabe (Summe aller Teilvorgänge) oder b) ein Aufgabenbereich (betriebs-, verwaltungs- oder arbeitsorganisatorisch festgelegter Umfang der übertragenen und ausgeführten Arbeiten) sein. <p>Bei der Bewertung des Aufgabenbereiches sind sämtliche von den Beschäftigten ausgeführten Arbeiten nicht für sich, sondern insgesamt zu berücksichtigen. Im Zweifel ist die Eingruppierung so vorzunehmen, dass sie der Tätigkeit am nächsten kommt.</p> <p>Aus- und Weiterbildungsabschlüsse</p> <p>Die in unter Ziffer 4 genannten Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sind Kriterien dafür, mit welcher Qualifikation in der Regel die Arbeiten erledigt werden können. Auch ist die Art des Erwerbs und des Nachweises der Fertigkeiten und Kenntnisse an keine Bedingung gebunden.</p>
<p>Mehrere Tätigkeiten</p> <p>§ 2 Nummer 5 Entgelttarifvertrag</p>	<p>Einstufung nach überwiegender Tätigkeit</p> <p>Üben Beschäftigte nicht nur vertretungsweise nach Entgeltgruppen mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so erfolgt eine Einstufung in die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.</p>
<p>Aushilfsweise Tätigkeiten</p> <p>§ 2 Nummer 6 Entgelttarifvertrag</p>	<p>Einstufung nach höherer Tarifgruppe</p> <p>Für die Dauer einer aushilfsweisen Tätigkeit, die in einer höheren Tarifgruppe geleistet wird, besteht Anspruch auf das Tarifentgelt der höheren Gruppe, wenn diese Tätigkeit sechs Wochen übersteigt.</p>

8.2 Erläuterungen zum Entgelt allgemein und Zeitlohn

Entgeltgrundlage	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Eckentgelt Entgelttarifvertrag, Anlage	Die Prozentangaben der Entgelte (siehe Entgelttabelle unter Ziffer 4) orientieren sich an dem Eckentgelt der Entgeltgruppe E 6 (= 100 %).
Alternative Lohngestaltung § 6 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Die Entlohnung ist unter Beachtung der betrieblichen Voraussetzungen in Zeitlohn und Akkordlohn (gleichbedeutend Leistungslohn) möglich.
Zeitlohn mit und ohne Ausgleichszulage § 6 Nummer 5 Manteltarifvertrag	<p>Zeitlohn ohne Ausgleichszulage</p> <p>Zeitlohn wird für die Arbeit bezahlt, bei der die zur Ausführung notwendige Zeit nicht festgelegt worden ist. Dabei handelt es sich um Lohnzahlung nach Zeitaufwand. Der Akkordlohn bemisst sich dagegen nach dem erzielten Arbeitsergebnis (pro Zeiteinheit erbrachten Leistung = Minuten und Quadratmeter, siehe dazu Akkordlohnlisten Ziffer 4.3 Anlage).</p> <p>Zeitlohn mit Ausgleichszulage</p> <p>Beschäftigte, die im Zeitlohn stehen, weil es die Eigenart ihrer Arbeitstätigkeit nicht anders zulässt, aber deren Leistungen in engem Zusammenhang mit Akkordarbeit erbracht werden, erhalten eine Ausgleichszulage von mindestens 15 % Prozent des Tariflohnes ihrer Lohngruppe.</p>

8.3 Erläuterungen zum Akkordlohn

Entgeltgrundlage	Erläuterung
<p>Regelfall: Akkordlohn</p> <p>Nummern 1 und 2 der Anlage zu Ziffer 6.1 des Manteltarifvertrages</p>	<p>Die im Parkettleger-Handwerk und Bodenleger-Gewerbe vorkommenden Arbeiten werden in der Regel im Akkord ausgeführt.</p> <p>Soweit Arbeiten nicht in den Akkordsätzen des Tätigkeitskatalogs aufgeführt sind, unterliegen sie der freien Vereinbarung. Es kann nur der ganze Bau mit allen Arbeiten insgesamt im Akkord abgerechnet werden. Die Akkordlohnlisten, sofern Leistungslohn gezahlt wird, können im Tarifregister angefragt werden.</p>
<p>Ermittlung Akkordlohn</p> <p>§ 6 Nummer 6.1 Manteltarifvertrag</p>	<p>Akkordlohnliste nach Tätigkeiten aufgeschlüsselt</p> <p>Ermittlung der Akkorde (Vorgabezeiten, Stückakkorde) erfolgt durch Zeitaufnahme, auf Grund von Berechnungen und Berechnungsunterlagen oder durch Vergleiche mit ähnlichen Arbeiten im Betrieb.</p> <p>Bei Parkett- und Bodenlegerarbeiten ist allein maßgebend der Tätigkeitskatalog. Die Akkordlohnlisten können bei Bedarf im Tarifregister angefragt werden.</p>
<p>Akkordrichtsatz</p> <p>§ 6 Nummer 6.2 Manteltarifvertrag</p>	<p>15 % über den Tariflohn</p> <p>Die Akkorde sind so zu vergeben, dass die Beschäftigten unter Zugrundelegung der Normalleistung und der im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 15 % über dem jeweils tariflich festgelegten Lohn nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verdienen (Akkordrichtsatz).</p>
<p>Nichterreichen des Akkordrichtsatzes</p> <p>§ 6 Nummer 6.3 Manteltarifvertrag</p>	<p>Akkordrichtsatz</p> <p>Bei Festsetzung der Akkorde wird der Akkordzuschlag von 15 % zu dem tariflichen Stundenlohn zugeschlagen (= Akkordrichtsatz, siehe Entgelttabelle 4.1). Der Geldfaktor wird wie folgt ermittelt: Akkordrichtsatz (tariflicher Stundenlohn plus 15 % Zuschlag) wird durch 60 geteilt.</p> <p>Zahlung des Akkordlohns</p> <p>Erreichen Akkordbeschäftigte nach Beendigung einer Akkordarbeit nicht den Akkordrichtsatz, so ist ihnen dieser (also der Akkordrichtsatz) zu zahlen, wenn sie nachweisen, dass der Minderverdienst auf einem vom Betrieb zu vertretenden Umstand beruht.</p> <p>Allerdings sind Mangel an Material oder Werkzeug oder sonstige betriebliche Umstände, die den Akkordverdienst beeinflussen, durch die Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.</p>

Entgeltgrundlage	Erläuterung
<p>Akkordlohn liegt unter dem Zeitlohn</p> <p>§ 6 Nummer 6.4 Manteltarifvertrag</p>	<p>Zahlung des Zeitlohns</p> <p>Unterschreitet der Akkordverdienst den tariflichen Zeitlohn, so ist den Beschäftigten dieser (also der Zeitlohn) zu zahlen, wenn nicht die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Nachweis führt, dass der Minderverdienst in der Person der Beschäftigten oder des Beschäftigten begründet ist.</p> <p>Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die von geeigneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann, wenn sie die vorgegebenen Verteil- und gegebenenfalls Erholungszeiten einhalten.</p>
<p>Wechsel von Akkordarbeit auf Zeitlohnarbeit</p> <p>§ 6 Nummer 6.6 Manteltarifvertrag</p>	<p>Regelmäßiger Wechsel</p> <p>Handelt es sich bei dem Wechsel von Akkordarbeit auf Zeitlohnarbeit um einen sich regelmäßig wiederholenden, durch die Betriebsverhältnisse bedingten Vorgang, dann ist mit Beginn der Zeitlohnarbeit der für die ausgeübte Tätigkeit zuständige Zeitlohn zu zahlen.</p> <p>Vorübergehender Wechsel</p> <p>Werden Beschäftigte, die ständig im Akkord arbeiten, vorübergehend mit Zeitlohnarbeit beschäftigt, so erhalten sie ihren durchschnittlichen Akkordverdienst des letzten Abrechnungszeitraumes.</p>

8.4 Nichtberücksichtigung von Leistungen (Akkordsätze)

Entgeltgrundlage	Erläuterung
<p>Grundsatz</p> <p>Nummern 1, 2 und 7 a bis g der Anlage zu Ziffer 6.1 des Manteltarifvertrages</p>	<p>Abgeltung von Arbeitsleistungen</p> <p>Mit den Akkordsätzen - siehe Tätigkeitskatalog (= Akkordlohnliste unter Ziffer 4.3 Anlage) sind folgende Leistungen der Beschäftigten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab- und Aufladen von Material und Geräten • Transport von Materialien und Geräten innerhalb des Bauobjektes • Reinigen und Vorbereiten der Unterböden und Prüfung des Unterbodens • Überprüfen angelieferter Ware und Erforderliches Aufmessen • Beseitigung von Kleberflecken, die durch Verlegungen entstehen und • Beseitigung sonstigen Verunreinigungen, die durch Verlegungen entstehen
<p>Erläuterungen zu einzelnen Abgeltungstatbestände</p> <p>Nummern 1, 2 und 7 a bis d der Anlage zu Ziffer 6.1 des Manteltarifvertrages</p>	<p>a) Ab- und Aufladen von Material und Geräten,</p> <p>sofern seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers die Voraussetzungen für ein zumutbares Heranbringen an die Arbeitsstelle (maximal 25 Meter) gegeben sind, sowie Transport, Zusammenstellen und Rücktransport von Material, Gerät und eigenen Abfällen.</p> <p>b) Transport von Materialien und Geräten (ohne Aufzug)</p> <p>innerhalb des Bauobjektes bis einschließlich 2. Obergeschoss (OG) und 2. Untergeschoss (UG). Für alle weiteren Geschosse sind Vereinbarungen zu treffen. Bei Objekten mit Aufzug entfällt diese Regelung.</p> <p>c) Reinigen und Vorbereiten der Unterböden,</p> <p>die nicht über das normale Maß hinausgehen, jedoch nicht das Entfernen von groben Verschmutzungen, Bauschutt oder Ähnlichem.</p> <p>d) Für Parkett- und Bodenlegerinnen und Parkett- und Bodenleger: Prüfung des Unterbodens auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • größere Unebenheiten des Untergrundes als nach DIN 18202 zulässig, • Risse im Untergrund, • nicht genügend trockener Untergrund, • nicht genügend fester Oberfläche des Untergrundes, • zu poröser und zu rauer Oberfläche des Untergrundes, • gefordertes kraftschlüssiges Schließen von Bewegungsfugen im Untergrund, • verunreinigte Oberfläche des Untergrundes, zum Beispiel durch Öl, Wachs, Lacke, Farbreste, • unrichtige Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes im Verhältnis zur Höhenlage anschließender Bauteile, • ungeeignete Temperatur des Untergrundes, • ungeeignete klimatische Verhältnisse im Raum, • vorhandene Randstreifen (Schallbrücken beachten), • fehlende Markierungen von Messstellen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen

8.5 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Arbeitszeitregelung	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit § 3 Nummer 1.1 Manteltarifvertrag	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt ab 1. Januar 2017 38,5 Stunden.
Flexible Arbeitszeit § 3 Nummer 2.1 Manteltarifvertrag	Für den ganzen Betrieb oder einzelne Betriebsteile kann eine Wochenarbeitszeit zwischen null und 45 Stunden vereinbart werden.

Ende